



Pet 4-19-11-81503-007994

63456 Hanau

Arbeitslosengeld II

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25.02.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die Wiedereinführung einer Rentenversicherungspflicht und die dementsprechende Beitragsabführung für Empfänger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch gefordert.

Zur Begründung wird unter anderem ausgeführt, beim Bezug von Arbeitslosengeld I würden die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung vom Staat übernommen. Im Gegensatz dazu würden beim Bezug von Arbeitslosengeld II die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht gezahlt. Dies verstößt gegen das Gleichbehandlungsgebot in Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes.

Zu den Einzelheiten des Vorbringens wird auf die Eingabe Bezug genommen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 78 Mitzeichnungen unterstützt und es gingen 16 Diskussionsbeiträge zu dem Anliegen ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung einer Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt zusammenfassen:



Aus den nachfolgend dargestellten Gründen kann der Petitionsausschuss das Anliegen der Petition nicht unterstützen.

Die Zahlung von Beiträgen an die Rentenversicherung aufgrund des Bezuges von Arbeitslosengeld II widerspricht dem Wesen dieser Fürsorgeleistung. Es ist nicht Aufgabe des Arbeitslosengeldes II die zum Zeitpunkt des Arbeitslosengeld II-Bezuges noch ungewisse Absicherung der Betroffenen im Alter zu verbessern.

Bezieher von Arbeitslosengeld II haben vor Abschaffung der Beitragspflicht zur Rentenversicherung für Zeiten mit Leistungsbezug nur sehr niedrige zusätzliche Rentenansprüche erworben (2,09 Euro Monatsrente für ein Jahr des Bezuges von Arbeitslosengeld II). Auch ohne Beitragsabführung wird die Zeit der Arbeitslosigkeit aber als Anrechnungszeit gewertet und sichert daher das Fortbestehen der Rentenansprüche und die Möglichkeit eines auch vorgezogenen Renteneintritts.

Diejenigen, die in ihrem Erwerbsleben nur vorübergehend Arbeitslosengeld II bezogen haben, haben durch die Änderung lediglich geringfügig niedrigere Rentenansprüche im Alter. Sie sind später ganz überwiegend wegen der bestehenden Rentenansprüche versorgt und damit unabhängig vom Bezug von Grundsicherungsleistungen.

Diejenigen, die in ihrem Erwerbsleben nur kurze Zeit in einer Rentenversicherung versichert waren und lange Jahre Grundsicherungsleistungen bezogen und dadurch kaum Rentenansprüche erworben haben und hilfebedürftig sind, erhalten im Alter Grundsicherung im Alter aus Steuermitteln. Dieser Personenkreis hat daher ohnehin keine Vorteile von einer geringen Rentenerhöhung, weil die bestehenden Rentenansprüche auf die Grundsicherung im Alter angerechnet werden.

Die dargestellten Gründe sprechen daher gegen eine Beitragspflicht zur Rentenversicherung für Empfänger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Der Petitionsausschuss empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.



Der von der Fraktion der AfD gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit zu klären ist, ob solcherlei Rentenkassenbelastungen überhaupt verfassungskonform sind, weil sie dem Äquivalenzprinzip widersprechen und angesichts der aktuellen gesellschaftlichen Veränderungen beim Generationsvertrag neu bewertet werden müssen, wurde mehrheitlich abgelehnt.

Ebenfalls mehrheitlich abgelehnt wurde der von der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen, soweit es um eine bessere Absicherung von Zeiten der Arbeitslosigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung geht.